

14.08.92

U - Fz - In**Gesetzesantrag**

des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes**A. Zielsetzung**

Die dem Abwasserabgabengesetz zukommende Anreizwirkung auf Durchführung von Gewässerschutzmaßnahmen soll erweitert werden. Bisher wirkt das Abwasserabgabengesetz einseitig auf den Bau von Kläranlagen hin. Andere Maßnahmen, wie der Ausbau der Kanalisationen oder die Verbesserung der Schlammbehandlung u.ä., sind für das ordnungsgemäße Funktionieren einer Abwasserbeseitigung ebenso unerlässlich und sollen deshalb in die Anreizwirkung einbezogen werden.

B. Lösung

Nach dem bestehenden Abwasserabgabengesetz können nur Investitionen zur Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen (das sind vor allem Kläranlagen) mit der im Dreijahreszeitraum vor der Inbetriebnahme geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden, wenn eine Minderung bei einem Abgabeparameter um mindestens 20 v.H. zu erwarten ist (vgl. § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz). Der Entwurf sieht einen neuen § 10 Abs. 4 vor, nach dem auch Investitionen zur Errichtung oder Erweiterung von Abwasseranlagen, die nicht die Verrechnungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz erfüllen, hälftig mit der Abwasserabgabe verrechnet werden können.

- 2 -

Die Länder sollen zu abweichenden Bestimmungen ermächtigt werden, um die Verrechnungsregelung besser an ihre Verhältnisse anpassen zu können. Im übrigen ist die Regelung dem bestehenden und im Grundsatz bewährten § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz nachgebildet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Erweiterung der Verrechnungsmöglichkeiten kann von den Ländern ohne zusätzlichen Personal- und Sachaufwand im Rahmen des Vollzugs des Abwasserabgabengesetz durchgeführt werden. Zusätzliche Kosten werden nicht erwartet.

14.08.92

U - Fz - In

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 11. August 1992

- B III 1 -1-52 -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß Beschluß der Bayerischen Staatsregierung vom 28.7.1992 übersende ich
beiliegenden

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Abwasserabgabengesetzes

mit Vorblatt und Begründung. Ich beantrage, seine Einbringung beim
Deutschen Bundestag nach Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Sh

Kas Strieth

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1990 (BGBl. I. S. 2432) wird wie folgt geändert:

In § 10 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Werden Abwasseranlagen, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen, errichtet oder erweitert, können die für die Errichtung oder Erweiterung entstandenen Aufwendungen zur Hälfte mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden, soweit die Länder nichts anderes bestimmen. Absatz 3 Sätze 2 mit 5 gelten entsprechend."

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung:

Nach Art. 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz können nur die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) mit der Abwasserabgabe verrechnet werden. Andere Maßnahmen, wie der Bau oder die Erweiterung von Kanalisationen, können im Einzelfall wasserwirtschaftlich dringlicher sein als eine aufwendige relativ geringfügige Wirkungsgradsteigerung bei der Kläranlage.

Damit in derartigen Fällen die ökologisch und ökonomisch richtigen Prioritäten gesetzt werden können, soll die bestehende Verrechnungsvorschrift ergänzt werden. Neben den nach § 10 Abs. 3 verrechenbaren Abwasserbehandlungsanlagen sollen aufgrund des neuen Abs. 4 alle mit der abgabepflichtigen Einleitung zusammenhängenden Errichtungen oder Erweiterungen von Abwasseranlagen verrechenbar sein. Um dem Kläranlagenbau weiterhin Vorrang einzuräumen, sollen sonstige Abwasseranlagen nur zur Hälfte mit der im Dreijahreszeitraum vor der Inbetriebnahme geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden können. Die Länder sollen darüber hinaus befugt sein, diese ergänzende Verrechnungsmöglichkeit an ihre Verhältnisse anzupassen. So könnte z.B. landesrechtlich ein anderes Verrechnungsverhältnis oder ein Zustimmungserfordernis für die ergänzende Verrechnungsmöglichkeit eingeführt werden.

06.11.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes**A. Zielsetzung**

Die dem Abwasserabgabengesetz zukommende Anreizwirkung auf Durchführung von Gewässerschutzmaßnahmen soll erweitert werden. Bisher wirkt das Abwasserabgabengesetz einseitig auf den Bau von Kläranlagen hin. Andere Maßnahmen, wie die Errichtung oder Erweiterung von Abwasseranlagen, die einer entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zugeordnet sind oder zumindest mit ihr im Zusammenhang stehen, sind für das ordnungsgemäße Funktionieren einer Abwasserbeseitigung aber ebenso unerlässlich und sollen deshalb in die Anreizwirkung einbezogen werden.

B. Lösung

Nach dem bestehenden Abwasserabgabengesetz können nur Investitionen zur Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen (das sind vor allem Kläranlagen) mit der im Dreijahreszeitraum vor der Inbetriebnahme geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden, wenn eine Minderung bei einem Abgabeparameter um mindestens 20 v.H. zu erwarten ist (vgl. § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz). Der Entwurf sieht einen neuen § 10 Abs. 4 vor, nach dem in bestimmten Fällen auch solche Investitionen zur Errichtung oder Erweiterung von Abwasseranlagen hälftig mit der Abwasserabgabe verrechnet werden können, die nicht die Verrechnungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz erfüllen.

Die Länder sollen zu abweichenden Bestimmungen ermächtigt werden, um die Verrechnungsregelung besser an ihre Verhältnisse anpassen zu können. Im übrigen ist die Regelung dem bestehenden und im Grundsatz bewährten § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz nachgebildet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Erweiterung der Verrechnungsmöglichkeiten kann von den Ländern ohne zusätzlichen Personal- und Sachaufwand im Rahmen des Vollzugs des Abwasserabgabengesetzes durchgeführt werden. Zusätzliche Kosten werden nicht erwartet.

Bundesrat

Drucksache 565/92 (Beschluß)

06.11.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf
eines ... Gesetzes zur Änderung
des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432) wird wie folgt geändert:

In § 10 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Werden Abwasseranlagen, die einer bestehenden und den Vorschriften des § 18b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zugeordnet sind, errichtet oder erweitert oder erfolgt ihre Errichtung oder Erweiterung im Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage, deren Aufwendungen nach Absatz 3 verrechnet werden, können die für die Errichtung und Erweiterung entstandenen Aufwendungen zur Hälfte mit der für die in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden, soweit die Länder nichts anderes bestimmen. Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung:

Nach § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz können nur die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) mit der Abwasserabgabe verrechnet werden. Andere Maßnahmen, wie der Bau oder die Erweiterung von Kanalisationen, können im Einzelfall wasserwirtschaftlich dringlicher sein als eine aufwendige relativ geringfügige Wirkungsgradsteigerung bei der Kläranlage.

Damit in derartigen Fällen die ökologisch und ökonomisch richtigen Prioritäten gesetzt werden können, soll die bestehende Verrechnungsvorschrift ergänzt werden. Neben den nach § 10 Abs. 3 verrechenbaren Abwasserbehandlungsanlagen sollen aufgrund des neuen Absatzes 4 diejenigen Aufwendungen mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechenbar sein, die für die Errichtung oder Erweiterung solcher Abwasseranlagen entstehen, welche einer bestehenden nach den Regeln der Technik betriebenen Abwasserbehandlungsanlage zugeordnet sind. Das gleiche soll in den Fällen gelten, in denen die Abwasseranlagen im Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage errichtet oder erweitert werden, deren Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 verrechnet werden.

Um dem Kläranlagenbau weiterhin Vorrang einzuräumen, sollen sonstige Abwasseranlagen nur zur Hälfte mit der im Dreijahreszeitraum vor der Inbetriebnahme geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden können. Die Länder sollen darüber hinaus befugt sein, diese ergänzende Verrechnungsmöglichkeit an ihre Verhältnisse anzupassen. So könnte z. B. landesrechtlich ein anderes Verrechnungsverhältnis oder ein Zustimmungserfordernis für die ergänzende Verrechnungsmöglichkeit eingeführt werden.